Bundesrat Drucksache **332/94**

20.04.94 45 Seiten

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf will das Verfahren vor den Zivilgerichten insgesamt beschleunigen und straffen. Dadurch soll einerseits die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege trotz erneut stark ansteigender Geschäftszahlen und trotz der auf absehbare Zeit nicht behebbaren Personalengpässe aufrechterhalten werden. Andererseits soll sichergestellt werden, daß die Rechtsuchenden auch künftig in angemessener Zeit zu rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen kommen. Dies erscheint um so notwendiger, als der Justiz weitere gravierende Zusatzbelastungen bevorstehen, wie etwa das künftige Insolvenzrecht mit dem neuen Verbraucherentschuldungsverfahren. Durch den Entwurf werden dem Bürger, wie heute auf nahezu allen Gebieten staatlicher Leistungen, auch im Bereich der Rechtspflege gewisse Einschränkungen gegenüber dem bisherigen, sehr großzügig ausgestatteten Besitzstand abverlangt; dies geschieht jedoch ohne unangemessene Einschnitte in das Rechtsschutzsystem und kommt dem Rechtsuchenden durch ein schnelleres Verfahren auch zugute.

B. Lösung

Der Entwurf verfolgt sein Ziel durch Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Einschränkungen beim Rechtsmittelzugang

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- Erweiterung der Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens

- Verschärfung von Präklusionsvorschriften

- Erleichterungen bei der Urteilsabfassung

- Klärung von Streitpunkten bei verschiedenen Kostenentscheidungen (im Sinne einer Verfahrensvereinfachung)

- Erweiterung der Möglichkeit der notariellen Titelerstellung

- Aktenmäßige Entlastung des Grundbuchamts

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **332/94**

20.04.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 20. April 1994
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Beschlüssen der Bayer. Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren*) und den

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

mit dem Antrag, daß der Bundesrat ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschließen möge.

---

*) siehe Drucksache 331/94

Gleichzeitig übermittle ich die in der Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren*)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat sie fassen möge.

Ich bitte, die Gesetzentwürfe sowie die Entschließung gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die nächstfolgende Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

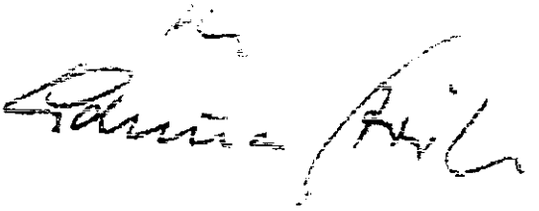

*) siehe Drucksache 333/94

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt, sofern bei einem Urteil in der Hauptsache die Berufung zulässig wäre."

2. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Ist die Hauptsache durch eine aufgrund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt, sofern gegen die Hauptsache die Berufung zulässig wäre."

3. In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "dreitausend" ersetzt.

4. § 269 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      "Hat der Beklagte durch sein Verhalten Anlaß zur Einreichung der Klage gegeben, so hat er die Kosten zu tragen, wenn der Anlaß vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage darauf unverzüglich zurückgenommen wird."

b) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefaßt:

"Die in Satz 1 bis 3 bezeichneten Wirkungen sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf Antrag des Beklagten, im Fall des Satzes 3 auf Antrag des Klägers durch Beschluß auszusprechen."

5. § 313 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gleiche gilt für die Entscheidungsgründe, wenn zusätzlich ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist; auf die letztgenannte Voraussetzung können die Parteien verzichten. Auf Antrag einer Partei, der spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung eingegangen sein muß, sind die Entscheidungsgründe zu fertigen; die insoweit entstehenden Mehrkosten sind der antragstellenden Partei entweder im Urteil oder durch nachträglichen Beschluß, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, aufzuerlegen."

b) Absatz 2 Nr. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"4. wenn zu erwarten ist, daß das Urteil im Ausland geltend gemacht wird, es sei denn, daß nach einem voraussichtlich anzuwendenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag der Anwendung des Absatzes 1 nichts entgegensteht;".

6. § 313 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Bezeichnung "Absatz 1" wird die Bezeichnung "Satz 1" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, soweit nach einem voraussichtlich anzuwendenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag einer Anwendung des Absatzes 1 nichts entgegensteht."

7. Dem § 340 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die von der Partei, gegen die das Versäumnisurteil erlassen ist, nicht innerhalb einer in § 296 Abs. 1 genannten Frist vorgebracht worden waren, sind im Verfahren nach Einlegung des Einspruchs nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung des Vorbringens oder das Nichterscheinen im Termin genügend entschuldigt."

8. § 495 a wird wie folgt gefaßt:

"Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden. § 313 a Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden."

9. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.

10. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:

"§ 519 c

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht

bis zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme die Annahme der Berufung durch einstimmigen Beschluß ablehnen, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat."

11. § 520 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird die Berufung weder durch Beschluß als unzulässig verworfen noch ihre Annahme abgelehnt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen."

12. § 522 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen oder ihre Annahme abgelehnt wird."

13. § 522 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519 a bis 519 c gelten entsprechend."

14. § 528 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erle-

digung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder" gestrichen.

15. In § 544 Abs. 2 werden die Worte "des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils" durch die Worte "der die Berufungsinstanz abschließenden Entscheidung" ersetzt.

16. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

17. § 794 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde bezüglich des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat."

18. § 922 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht

werden soll, es sei denn, daß dies nach einem voraussichtlich anzuwendenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag entbehrlich ist.".

Artikel 2

Änderung der Grundbuchordnung ...

Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Absatz 3 gestrichen.

2. In § 29 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Urkunden oder Auszüge aus Urkunden sollen nur Eintragungsunterlagen enthalten.".

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

In § 45 Abs. 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl I S. 50) geändert worden ist, wird das Wort "eintausendfünfhundert" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.

Artikel 4
Änderung weiterer Gesetze

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

2. In Nummern 1023 und 1123 des Kostenverzeichnisses werden jeweils vor dem Wort "Grundurteil" die Worte "Beschluß (§ 519 c ZPO)," eingefügt.

(2) § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(3) In § 20 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.

(4) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(5) In § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "eintausend" ersetzt.

(6) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 66 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   "§ 519 b Abs. 2, § 519 c der Zivilprozeßordnung bleiben unberührt; die Verwerfung der Berufung oder die Ablehnung ihrer Annahme ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluß der Kammer."

2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder" gestrichen.

(7) In § 8 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(8) In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(9) In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(10) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und in § 128 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

2. In § 37 Nr. 7 wird die Angabe "269 Abs. 3 Satz 2" durch die Angabe "269 Abs. 3 Satz 2, 3" ersetzt.

(11) In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

(12) In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "einhundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.

Artikel 5
Überleitungsvorschriften

(1) Für Berufungen, Beschwerden und weitere Beschwerden gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(2) Art. 1 Nr. 3, 7, 8 und 14 sowie Art. 4 Abs. 6 Nr. 2 gelten nicht für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen im ersten Rechtszug anhängig geworden sind.

(3) § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Urkunde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Erster Teil - Allgemeines -

A) Allgemeine Zielsetzung und Ausgangslage

Der Entwurf will das Verfahren vor den Zivilgerichten beschleunigen und straffen. Damit soll zum einen die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege aufrechterhalten, zum anderen sichergestellt werden, daß die Rechtsuchenden auch künftig in angemessener Zeit zu rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen kommen.

Die neuen Entlastungsmaßnahmen sind notwendig vor dem Hintergrund einer in jüngster Zeit beängstigenden Zunahme der Geschäftszahlen. So lagen etwa in Bayern die Ersteingänge an Klagen im Jahr 1993 um 11,6 % über dem Vorjahreszeitraum, die Mahnverfahren sind um 10,6 % gestiegen, die Anträge auf Konkurseröffnung um 22,4 %, die eröffneten Konkursverfahren um 51,2 %. Der Bestand an unerledigten Klagen beim Amtsgericht ist im Jahr 1992 um 12,7 %, im Jahr 1993 um 22 % gestiegen. Weitere gravierende Zusatzbelastungen drohen auf die Ziviljustiz zuzukommen; hier sei nur auf die bevorstehende Insolvenzrechtsreform mit Einführung eines Verbraucherentschuldungsverfahrens sowie auf die steigenden Anforderungen durch das europäische Gemeinschaftsrecht hingewiesen. Diese Ausgangssituation ist kein Beleg für ein Scheitern des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes. Dieses Gesetz hat im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen durchaus entlastende Wirkungen hervorgebracht; nur sind diese durch die enorme - vom Entlastungsgesetz unabhängige - allgemeine

Zunahme der Geschäftsbelastung weitgehend überdeckt worden. Dies zeigt sich etwa daran, daß die Berufungen zum Landgericht trotz des allgemein starken Anstiegs der Zahlen - jedenfalls in Bayern - nur geringfügig angestiegen sind (3 %) und daß die Ersteingänge beim Landgericht - trotz allgemeiner Zunahme von Ersteingängen um 11,6 % - sogar leicht zurückgegangen sind (5,7 %). Ohne die Maßnahmen des Entlastungsgesetzes wäre die Belastungssituation also noch erheblich ernster.

Ein Ausgleich der Aufgabenzuwächse durch Personalmehrungen ist illusorisch. Angesichts der bedrohlichen Haushaltslage der Länder ist an neue Stellen in absehbarer Zeit nicht zu denken; vielmehr kämpft die Justiz gegen Stellenkürzungen. In einer Zeit des wirtschaftlichen Rückgangs, in der dem Bürger in vielen Bereichen zugemutet wird zu sparen und zu verzichten, müssen auch manche altgewohnte Besitzstände eines immer noch sehr großzügig ausgestatteten Rechtswege- und Rechtsmittelsystems aufgegeben werden. Das Bewußtsein, daß staatliche Leistungen nicht unbegrenzt erweitert werden können, muß sich auch auf dem Gebiet der Rechtspflege durchsetzen. Bei steigenden Aufgaben und gleichbleibendem oder sogar rückläufigem Personalbestand kann dies nur bedeuten: Straffung und Beschleunigung der Gerichtsverfahren und Konzentration der Rechtsmittel auf rechtsmittelwürdige Streitigkeiten bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Rechtsschutzes für die Rechtsuchenden.

B) Die vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Einschränkungen beim Rechtsmittelzugang

a) Erhöhung der Berufungssumme auf 2.000 DM

b) Erhöhung der Beschwerdesumme bei Kostengrundentscheidungen auf 500 DM, bei sonstigen Kostenentscheidungen auf 300 DM

c) Erhöhung der Beschwerdesumme in Wohnungseigentumssachen auf 2.000 DM

d) Einführung der Möglichkeit des Berufungsgerichts, die Annahme offensichtlich unbegründeter und nicht rechtsgrundsätzlicher Berufungen durch Beschluß abzulehnen

2. Erweiterung der Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens

a) Anhebung der Streitwertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO auf 2.000 DM

b) Anhebung der Streitwertgrenze für das schriftliche Verfahren von Amts wegen nach § 128 Abs. 3 ZPO auf 3.000 DM

3. Verschärfung von Präklusionsvorschriften

a) Beschränkung neuen Vorbringens nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Verzicht auf das Erfordernis der weiteren Verzögerung (Verhinderung der "Flucht in die Säumnis")

b) Weitere Beschränkung erstmaligen Vorbringens in der Berufungsinstanz; Verzicht auf das Erfordernis der weiteren Verzögerung (Verhinderung der "Flucht in die Berufung")

4. Erleichterungen bei der Urteilsabfassung

a) Ausweitung der Erleichterung bei nicht rechtsmittelfähigen Urteilen gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO; Anfertigung von Entscheidungsgründen nur bei entsprechendem Antrag der - insofern kostenpflichtigen - Partei

b) Erstreckung der Erleichterung des § 313 a Abs. 1 ZPO auch auf bestimmte Fälle mit zu erwartender Geltendmachung im Ausland (Einschränkung der Ausnahmevorschrift des § 313 a Abs. 2 Nr. 4 ZPO)

c) Erweiterung der Erleichterung des § 313 b Abs. 1 ZPO auf bestimmte Fälle, in denen ein Versäumnis- oder ein Anerkenntnisurteil im Ausland geltend gemacht werden soll (Einschränkung der Ausnahmevorschrift des § 313 b Abs. 3 ZPO)

d) Einschränkung der Begründungspflicht für im Ausland geltend zu machende Arrestentscheidungen (und einstweilige Verfügungen); Einschränkung der Ausnahmevorschrift des § 922 Abs. 1 Satz 2 ZPO

5. Klärung von Streitpunkten bei verschiedenen Kostenentscheidungen (im Sinne einer Verfahrensvereinfachung)

a) Klarstellung, daß die sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidungen nach § 91 a ZPO nur stattfindet, wenn in der Hauptsache die Berufung zulässig wäre

b) Klarstellung, daß die Kostenentscheidung eines Anerkenntnisurteils nur dann der sofortigen Beschwerde unterliegt, wenn gegen die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre

c) Kostentragungspflicht des Beklagten, wenn er zur Klageerhebung Anlaß gegeben hat, der Anlaß nach Anhängigkeit wegfällt und die Klage daraufhin unverzüglich zurückgenommen wird (Ergänzung des § 269 Abs. 3 ZPO)

6. Erweiterung der Möglichkeit der notariellen Titelerstellung

Erweiterung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO dahin, daß vollstreckbare notarielle Urkunden grundsätzlich alle Ansprüche erfassen können

7. Aktenmäßige Entlastung des Grundbuchamts

Änderung des § 29 GBO dahin, daß die Antragsteller verpflichtet sind, Urkunden oder Auszüge aus Urkunden vorzulegen, die nur die Eintragungsvoraussetzungen enthalten

C) Auswirkungen des Gesetzes

Die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Zivilprozessen. Die Gerichte werden insbesondere durch die Einschränkungen beim Rechtsmittelzugang, durch die erweiterten Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens und durch weitere Erleichterungen bei der Urteilsabfassung spürbar entlastet werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich daher auf die öffentlichen Haushalte kostenmindernd auswirken.

Der Entlastungs- und Beschleunigungseffekt der einzelnen im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen läßt sich na-

turgemäß nicht in konkreter Zahlen vorhersagen. Einige Geschäftszahlen der vergangenen Jahre geben aber immerhin Anhaltspunkte für das Vereinfachungspotential einiger Maßnahmen: So hatten im Jahr 1991 in den alten LÄndern 8,4 % aller beim Amtsgericht erledigten Verfahren einen Streitwert von 1.500 bis 2.000 DM (in absoluter Zahl: 101.312). Etwa in dieser Größenordnung wird die Berufungsfähigkeit amtsgerichtlicher Urteile sinken. Das vereinfachte Verfahren wird bei einer Ausdehnung bis zu einem Streitwert von 2.000 DM gegenüber dem bisherigen Stand zusätzlich mehr als 15 % aller amtsgerichtlichen Verfahren erfassen (in absoluter Zahl für Bayern: zusätzlich mehr als 25.000 Verfahren). Die durch den Entwurf vorgesehenen Erleichterungen bei der Abfassung nicht rechtsmittelfähiger Urteile werden - ausgehend von den Erledigungszahlen 1992 - allein in Bayern mehr als 70.000 amtsgerichtliche Urteile, mehr als 10.000 landgerichtliche und etwa 8.000 oberlandesgerichtliche Berufungsurteile erfassen.

D) Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 1 i.V.m. Art. 72 GG.

Zweiter Teil - Die einzelnen Vorschriften -

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 91 a ZPO)

Nach § 91 a Abs. 2 Satz 1 findet gegen die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung die sofortige Beschwerde statt. Aus § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO ergibt sich der erforderliche Beschwerdewert, aus § 567 Abs. 3 und 4 ZPO ist zu entnehmen, daß die sofortige Beschwerde nur gegen Kostenentscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts 1. Instanz statthaft ist. Nicht geregelt ist hingegen im geltenden Gesetz die Frage, ob die sofortige Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn gegen eine Entscheidung in der Hauptsache die Berufung statthaft wäre. Dies wird in der Literatur überwiegend bejaht, ist aber nicht unbestritten (vgl. Berger- furth, Erledigung der Hauptsache im Zivilprozeß, NJW 1992, S. 1655 ff, 1658 m.w.N.). So wird etwa in Stein-Jonas- Leipold, ZPO, 20. Auflage, § 91 a Rdnr. 32 die Auffassung vertreten, daß das Erreichen der Berufungssumme in der Hauptsache für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nicht erforderlich sei (a.A. allerdings jetzt Stein-Jonas-Bork, 21. Auflage, aaO.). Der Entwurf sieht eine Klarstellung im Sinne der überwiegend vertretenen Meinung vor. Die Anfechtbarkeit der selbständigen Kostenentscheidung sollte nicht weiter reichen als die bei Nichterledigung gegebene Anfechtbarkeit der Hauptsache. Diese Lösung entspricht dem in § 99 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck kommenden Grundgedanken des Gesetzgebers.

Zu Nr. 2 (§ 99 ZPO)

Nach § 99 Abs. 2 Satz 1 ZPO findet im Falle eines Anerkennt-

nisurteils gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Ebenso wie im Fall des § 91 a Abs. 2 Satz 1 ZPO gibt das geltende Gesetz keine Antwort darauf, ob zu den in § 567 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen noch hinzu kommen muß, daß auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig, d.h. die Berufungssumme erreicht ist. Die h.M. bejaht diese Frage (vgl. Zöller, ZPO, 18. Auflage, § 99 Rdnr. 9 m.w.N.), es wird aber auch die Gegenmeinung vertreten (s. etwa Stein-Jonas-Leipold, aaO, § 99 Rdnr. 6; a.A. allerdings jetzt Stein-Jonas-Bork, 21. Auflage, aaO.). Auch für diesen Fall stellt der Entwurf klar, daß die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung nicht weiter reichen darf als die Anfechtbarkeit der Hauptsache. Durch die Ausnahmevorschrift des § 99 Abs. 2 Satz 1 ZPO geltender Fassung soll der Grundsatz des § 99 Abs. 1 ZPO dahin durchbrochen werden, daß bei einem Anerkenntnisurteil eine isolierte Kostenanfechtung möglich ist. (Zwar wäre auch ein Anerkennungsurteil bei Erreichen der Berufungssumme grundsätzlich berufungsfähig, vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 18. Auflage, § 307 Rdnr. 14, jedoch ist bei einem Anerkenntnisurteil in der Regel die Anfechtung in der Hauptsache nicht gewollt.) Nicht hingegen kann es Sinn der Ausnahmevorschrift des Absatzes 2 Satz 1 sein, von dem bei Gesamtanfechtung geltenden Grundsatz abzurücken, daß auch die Entscheidung im Kostenpunkt nur bei Erreichen der Berufungssumme angreifbar ist. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung im Gesetz erscheint sinnvoll.

Zu Nr. 3 (§ 128 ZPO)

Nach § 128 Abs. 3 ZPO kann unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen schriftlich verfahren werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage 1.500 DM nicht übersteigt. Diese Streitwertgrenze ist bereits im Hinblick darauf zu niedrig, daß nach dem geltenden § 495 a

Abs. 1 ZPO bis zum Streitwert von 1.200 DM ohne weiteres schriftlich verhandelt werden kann. Im Hinblick auf die in diesem Entwurf vorgesehene Anhebung der Wertgrenze des § 495 a ZPO auf 2.000 DM erscheint eine Anhebung der Streitwertgrenze des § 128 Abs. 3 ZPO auf 3.000 DM angemessen. Diese Erweiterung der Möglichkeit zum schriftlichen Verfahren von Amts wegen ist vertretbar, weil die Anordnung des schriftlichen Verfahrens zum einen von besonderen Voraussetzungen abhängig ist (Unzumutbarkeit des Erscheinens einer Partei, keine zwingende Vertretung durch einen Rechtsanwalt, keine Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts), zum andern auf Antrag einer der Parteien mündlich verhandelt werden muß.

Zu Nr. 4 (§ 269 ZPO)

Nach § 269 Abs. 3 ZPO ist der Kläger, der die Klage zurückgenommen hat, kraft Gesetzes verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beklagte Anlaß zur Klage geboten hat und der Kläger nach Wegfall dieses Anlasses unverzüglich die Klagerücknahme erklärt hat. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, weil dem Kläger in diesen Fällen zur Vermeidung der Kostenbelastung die Möglichkeit der Erledigterklärung zur Verfügung steht.

Diese Möglichkeit hat der Kläger aber nach h.M. (BGHZ 83, 14 m.w.N.; BGH, NJW 1990, 1906 m.w.N.; Stein-Jonas-Bork, ZPO, 21. Auflage, § 91 a Rdnr. 11; Thomas-Putzo, ZPO, 18. Auflage, § 91 a Rdnr. 36) dann nicht, wenn das klaglosstellende Ereignis zwischen Einreichung und Zustellung der Klage, mithin vor Rechtshängigkeit eingetreten ist. Will der Kläger in diesem Fall eine Klageabweisung vermeiden, muß er die Klage mit der Kostenfolge des § 269 Abs. 3 ZPO zurücknehmen. Daß dies in den Fällen der provozierten Klageeinreichung unbillig ist, sieht auch die h.M.; sie verweist den Kläger aber auf die

Geltendmachung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs, der entweder in einem neuen Prozeß oder im Wege der Klageänderung im anhängigen Prozeß geltend zu machen ist.

Dieser - von der h.M. so gesehene - Rechtszustand ist unbefriedigend. Die Verweisung auf eine neue Klage oder eine Fortführung des Prozesses mit geändertem Streitgegenstand sollte aus verfahrensökonomischen Gründen überflüssig gemacht werden. Die Gerichte sollten in die Lage versetzt werden, den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch ohne weiteres Verfahren beim Kostenausspruch nach Klagerücknahme zu berücksichtigen. Der Entwurf erreicht dies in Anlehnung an einen von der ZPO-Kommission bereits im Jahre 1977 veröffentlichten Vorschlag (Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, Bonn 1977, S. 306) dadurch, daß ein Satz 3 in den § 269 Abs. 3 ZPO eingefügt wird, wonach der Beklagte die Kosten zu tragen hat, wenn er durch sein Verhalten Anlaß zur Klageeinreichung gegeben hat, der Anlaß vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage darauf unverzüglich zurückgenommen wird. Diese vereinzelt schon nach geltendem Recht für zulässig erachtete "reziproke Anwendung des § 93 ZPO" entlastet die Gerichte, indem sie eine Fortsetzung des Rechtsstreits oder ein neues Verfahren verhindert, und verschafft dem Kläger eine schnelle und unkomplizierte Titulierung seines Kostenerstattungsanspruchs.

Die - ausnahmsweise - Kostenbelastung des Beklagten soll ebenso wie die grundsätzliche Kostenverpflichtung des die Klage zurücknehmenden Klägers unmittelbar kraft Gesetzes eintreten. Ebenso wie im Regelfall der Kostentragungspflicht des Klägers soll aber auch im neu geregelten Ausnahmefall das Gericht auf Antrag des jeweils Begünstigten die Kostenfolge durch deklaratorischen Beschluß auszusprechen haben. Dies wird durch eine Neufassung des Satzes 3 (alt) = 4 (neu) erreicht.

Zu Nr. 5 (§ 313 a ZPO)

Zu a)

Nach § 313 a Abs. 1 ZPO bedarf ein nicht rechtsmittelfähiges Urteil keines Tatbestands; die Entscheidungsgründe sind nur entbehrlich, wenn die Parteien auf sie verzichten. Nach § 495 a Abs. 2 ZPO geltender Fassung sind bei einem Streitwert bis zu 1.200 DM die Entscheidungsgründe auch ohne Verzicht der Parteien entbehrlich, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Der Entwurf schlägt vor, die Regelung des § 495 a Abs. 2 ZPO im Grundsatz auf alle nicht rechtsmittelfähigen Urteile zu erstrecken und dadurch die Gerichte bei der Urteilsabfassung zu entlasten. Die Entscheidungsgründe sollen danach entbehrlich sein, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist. Auf eine Verzichtserklärung der Parteien soll es nicht mehr ankommen. Da es aber hier um Beschwerdewerte bis 60.000 DM gehen kann, sollen im Rahmen des § 313 a Abs. 1 ZPO - im Gegensatz zur Regelung bei den Bagatellverfahren - Entscheidungsgründe dann zu fertigen sein, wenn dies von einer der Parteien ausdrücklich beantragt wird. Allerdings sollen dann die insoweit entstehenden Mehrkosten allein der antragstellenden Partei zur Last fallen. Der Anreiz für die Parteien, nicht auf Entscheidungsgründen zu bestehen, wird dadurch verstärkt, da die bisherige Verzichtslösung nicht zwangsläufig zur (alleinigen) Mehrkostenbelastung der nicht verzichtenden Partei führt.

Die Kostenfolge soll durch - deklaratorische - gerichtliche Entscheidung auszusprechen sein, damit eine Rechtsgrundlage für die Haftung der Partei im Verhältnis zur Staatskasse geschaffen wird (vgl. Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, § 54

Rdnr. 3). Wird der Antrag auf Fertigung von Entscheidungsgründen erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt, so soll der Ausspruch durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist nicht vorgesehen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Parteien auf die Voraussetzung der Aufnahme wesentlicher Gründe in das Protokoll verzichten können. Dadurch soll verhindert werden, daß die Urteilsabfassung gegenüber dem geltenden Recht in den Fällen erschwert wird, in denen die Parteien ausdrücklich auf Urteilsgründe verzichten wollen. Denn gegenwärtig ist bei Verzicht der Parteien auf die Entscheidungsgründe die Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in das Protokoll nicht erforderlich.

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung gilt gemäß § 523 ZPO auch für Berufungsurteile. Der darüber hinaus für die Urteilsabfassung bei Berufungsurteilen geltende § 543 ZPO bedarf keiner Folgeänderungen. Da § 543 Abs. 1 ZPO auch revisible Urteile erfaßt (Absatz 2 trifft nur für die Tatbestandsdarstellung eine Sondervorschrift für revisible Urteile), behält diese Vorschrift hinsichtlich der Entscheidungsgründe eine selbständige Bedeutung neben § 313 a Abs. 1 ZPO. Diese selbständige Bedeutung behält § 543 Abs. 1 ZPO im übrigen auch bei nicht revisiblen Urteilen insoweit, als bei den dort genannten Voraussetzungen die Parteien die Fertigung von Entscheidungsgründen auch nicht durch einen entsprechenden Antrag erzwingen können.

‹Soweit durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 eine Pauschalierung der Gerichtskosten für die erste Instanz vorgesehen werden sollte, müßte überprüft werden, ob § 313 a Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz angepaßt werden muß, soweit Verfahren erster Instanz betroffen sind. Allerdings wird diese Frage kaum

praktische Bedeutung gewinnen, weil § 313 a Abs. 1 Satz 3 ZPO i.d.F. des Entwurfs wegen seines Ausschlusses in § 495 a Satz 3 ZPO i.d.F. des Entwurfs im wesentlichen nur für Berufungsurteile in Betracht kommen wird. Für Verfahren zweiter Instanz aber kann die vorgesehene Bestimmung jedenfalls unverändert bleiben.)

Zu b)

Nach § 313 a Abs. 2 Nr. 4, 1. Halbsatz ZPO sind die Erleichterungen bei der Urteilsabfassung nach Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, daß das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird. In diesen Fällen ist also nach geltendem Recht ausnahmslos ein Urteil mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zu fertigen. Mit dieser Bestimmung sollen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung des Urteils im Ausland verhindert werden. Die Vorschrift führt aber dann zu einer unnötigen Belastung der Gerichte, wenn in dem konkreten ausländischen Staat, in dem die Vollstreckung zu erwarten ist, mit Schwierigkeiten nicht zu rechnen ist. So sieht etwa Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 des deutsch-österreichischen Vertrags über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden im Zivil- und Handelsrecht vom 6. Juni 1959 (BGBl 1960 II, S. 1246) vor, daß dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eine mit Gründen versehene Entscheidung dann nicht vorgelegt werden muß, wenn eine solche nach dem Recht des Entscheidungsstaates nicht erforderlich war. Urteile, deren Vollstreckung in Österreich zu erwarten ist, kommen - insbesondere im bayerischen Raum - sehr häufig vor. Der Entwurf sieht daher aus Gründen der Gerichtsentlastung eine Einschränkung der Ausnahmevorschrift des § 313 a Abs. 2 Nr. 4, 1. Halbsatz ZPO dahin vor, daß nach einem voraussichtlich anzuwendenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag der Anwendung des Absatzes 1 nichts entgegensteht. Da der 2. Halbsatz unverändert bleibt,

kann auch künftig in diesen Fällen, falls es wider Erwarten zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckbarkeitserklärung kommt, durch eine Urteilsvervollständigung geholfen werden.

Zu Nr. 6 (§ 313 b ZPO)

Hier kann weitgehend auf die oben zu Nr. 5 gegebene Begründung Bezug genommen werden. Auch in den Fällen des Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils ist die in § 313 b Abs. 3 ZPO vorgesehene Begründungspflicht nicht sachgerecht, wenn bei einer Geltendmachung in einem bestimmten ausländischen Staat Schwierigkeiten wegen fehlender Urteilsgründe nicht zu erwarten sind. Auch hier sieht der Entwurf eine entsprechende Einschränkung der durch das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge vom 30. Mai 1988 (BGBl I S. 662) eingeführten Ausnahmevorschrift des § 313 b Abs. 3 vor.

Ferner soll bei dieser Gelegenheit klargestellt werden, daß es nur um die Anwendbarkeit des Satzes 1 des § 313 b Abs. 1 ZPO geht.

Zu Nr. 7 (§ 340 ZPO)

Das geltende Recht ermöglicht es den Prozeßparteien, die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens zu umgehen. Eine Partei, die eine in § 296 Abs. 1 ZPO genannte Frist versäumt hat, kann die Zurückweisung ihres Vorbringens vermeiden, wenn sie im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint und ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel erst nach einem gegen sie ergangenen Versäumnisurteil in der Einspruchsschrift vorträgt, sofern das Gericht die Verspätung des Parteivorbringens durch vorbereitende Maßnahmen vor dem nach § 341 a ZPO anzuberaumenden Termin ausgleichen kann (vgl. BGHZ 76, 173 ff; diese Entscheidung enthält eine aus-

führliche Darstellung des Streitstands zu dieser Problematik). Der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung - de lege lata überzeugend - darauf abgestellt, daß nicht ersichtlich sei, weshalb die zweite in § 296 Abs. 1 ZPO genannte Heilungsalternative, nämlich die fehlende Verzögerung des Rechtsstreits, in diesen Fällen unbeachtlich sein sollte. Diese Gesetzeslage eröffnet die Möglichkeit einer "Flucht in die Säumnis" und steht damit im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Beschleunigung zivilgerichtlicher Verfahren und eine Entlastung der Zivilgerichte.

Entsprechend einem Vorschlag des Deutschen Richterbunds sieht der Entwurf daher vor, daß Angriffs- und Verteidigungsmittel, die die säumige Partei entgegen einer in § 296 Abs. 1 ZPO genannten Frist vor Erlaß des Versäumnisurteils nicht vorgebracht hatte, im Einspruchsverfahren nur zugelassen werden können, wenn die Partei die Verspätung des Vorbringens oder das Nichterscheinen im Termin genügend entschuldigt. Auf eine (weitere) Verzögerung des Verfahrens soll es im Gegensatz zur Grundregelung des § 296 Abs. 1 ZPO nicht ankommen. Der Verzicht auf das Erfordernis der (weiteren) Verzögerung des Verfahrens ist in diesem Zusammenhang unbedenklich, weil durch die vorgeschlagene Vorschrift gerade der Verzögerung des Verfahrens durch Flucht in die Säumnis vorgebeugt werden soll. Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Verschärfung der Präklusionsvorschriften für das Verfahren nach Erlaß eines Versäumnisurteils dient keinem Selbstzweck. Vielmehr bezieht eine Vorschrift, die Anreize für eine Verzögerung des Verfahrens nimmt, die Rechtfertigung für das Abschneiden neuen Vortrags aus ihrer auf Vermeidung der Verzögerung gerichteten Präventivwirkung. Es kann verfassungsrechtlich nicht geboten sein, daß die für eine verschuldete Verfahrensverzögerung vorgesehene Sanktion nur dann verhängt werden kann, wenn ihr Unterbleiben zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen würde. Wenn der Bundesgerichtshof in der zitierten Entschei-

dung (aaO, S. 177) argumentiert, das geltende Gesetz nehme die dem Einspruch eigene Verzögerung des Rechtsstreits in Kauf, so wäre dies nach der Fassung im Sinne des Entwurfs wie folgt abzuwandeln: Das Gesetz nimmt zwar die dem Einspruch nach Versäumnisurteil eigene Verzögerung des Rechtsstreits in Kauf; es nimmt jedoch nicht in Kauf, daß die durch unentschuldigte Fristversäumungen begründeten Verzögerungen durch unentschuldigtes Nichterscheinen im Termin geheilt werden können.

Die Verschärfung der Präklusionsvorschrift des § 296 Abs. 1 ZPO soll nicht für die Fälle gelten, in denen das Nichterscheinen im Termin genügend entschuldigt wird. Hier soll die Partei so gestellt werden, wie wenn sie im Termin erschienen wäre. Dann aber wäre gemäß § 296 Abs. 1 ZPO neben der fehlenden Entschuldigung des verspäteten Vortrags auch eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits Voraussetzung für die Zurückweisung gewesen.

Für die Frage des rechtzeitigen Vorbringens innerhalb des Einspruchsverfahrens soll § 340 Abs. 3 ZPO unverändert weitergelten.

Die Pflicht zu einem Hinweis auf die Folgen des § 340 Abs. 4 ZPO i.d.F. des Entwurfs sieht der Entwurf nicht ausdrücklich vor. Ein solcher Hinweis etwa bei Zustellung des Versäumnisurteils - wie im Fall des § 340 Abs. 3 Satz 4 ZPO - wäre auch zu spät, weil die betroffene Partei in diesem Stadium ihr Verhalten nicht mehr in jeder Hinsicht auf die angeordnete Rechtsfolge abstellen könnte. Über die Besonderheit des § 340 Abs. 4 ZPO i.d.F. des Entwurfs im Verhältnis zur Regel des § 296 Abs. 1 ZPO sollte vielmehr im Zusammenhang mit der allgemeinen Belehrung nach § 277 Abs. 2 ZPO hingewiesen werden. Über diese Vorschrift hinaus gibt es ohnehin keine allgemeine gesetzliche Belehrungspflicht hinsichtlich der Folgen einer

Fristversäumung (Thomas-Putzo, ZPO, 18. Auflage, § 296 Rdnr. 31).

Zu Nr. 8 (§ 495 a ZPO)

Nach § 495 a ZPO kann das Amtsgericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 1.200 DM nicht übersteigt. In Absatz 2 sind Erleichterungen bei der Urteilsabfassung festgelegt.

Die Vorschrift des § 495 a ZPO, die durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847) in die Zivilprozeßordnung eingefügt wurde und deren Anwendungsbereich durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl I S. 50) auf Streitwerte bis 1.200 DM erweitert wurde, hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat zu erheblichen Erleichterungen in diesem Streitwertbereich geführt. Die gerichtliche Praxis beklagt allerdings, daß Berufungsstreitwert und Grenzstreitwert für das vereinfachte Verfahren auseinanderfallen. In der Tat ist die Abstufung der Streitwertgrenzen für das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO, für das schriftliche Verfahren von Amts wegen nach § 128 Abs. 3 ZPO und für die Erleichterungen nach § 313 a Abs. 1 ZPO nicht sehr einleuchtend. So kann derzeit bis zu einem Streitwert von 1.200 DM ohne weiteres schriftlich verfahren werden und von Entscheidungsgründen bei Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in das Protokoll auch ohne Verzicht der Parteien abgesehen werden. Im Streitwertbereich zwischen 1.200 DM und 1.500 DM hingegen kann nur unter ganz besonderen Voraussetzungen schriftlich verhandelt werden; die Entscheidungsgründe können nur entfallen, wenn die Parteien auf sie verzichten, auf die Aufnahme des wesentlichen Inhalts in das Protokoll kommt es nicht an.

Der Entwurf will diese nicht gerechtfertigten Differenzierungen beseitigen. Das vereinfachte Verfahren soll bis zur (neuen) Berufungssumme von 2.000 DM zulässig sein. In diesem Streitwertbereich sollen bei einem Urteil Tatbestand und Entscheidungsgründe entbehrlich sein, letztere jedoch nur, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist. Da sich dies bereits aus § 313 a Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO i.d.F. des Entwurfs ergibt, ist § 495 a Abs. 2 ZPO künftig überflüssig. Neu gegenüber dem bisherigen § 495 a Abs. 2 ZPO ist, daß die Parteien auf die Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Gründe in das Protokoll verzichten können; auch dies ergibt sich aus der Anwendbarkeit des § 313 a Abs. 1 Satz 2, hier: 2. Halbsatz. Allerdings schließt der Entwurf für den Bereich der vereinfachten Verfahren die Anwendbarkeit des § 313 a Abs. 1 Satz 3 ZPO i.d.F. des Entwurfs aus. Im vereinfachten Verfahren soll die Partei also die Fertigung von Entscheidungsgründen nicht durch einen besonderen Antrag erzwingen können. Ohne diesen Ausschluß würde der Entlastungseffekt des § 495 a ZPO gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eingeschränkt werden. § 313 a Abs. 1 Satz 3 ZPO i.d.F. des Entwurfs wird somit im wesentlichen nur für Berufungsurteile Bedeutung erlangen.

Zu Nr. 9 (§ 511 a ZPO)

Der Vorschlag, die Berufungssumme auf 2.000 DM zu erhöhen, war bereits im Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege enthalten (BR-Drucks. 314/91, Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs). Der Bundestag hat jedoch nur eine Erhöhung auf 1.500 DM beschlossen. Im Hinblick darauf, daß die allgemeine Geschäftsbelastung der Gerichte seit Inkrafttreten des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes weiterhin stark angestiegen ist und die Entlastungswirkungen dieses Gesetzes dadurch weitgehend überdeckt werden, greift der Entwurf die ursprüngliche Forderung des Bundesrats wieder auf. Es ist den

Rechtsuchenden zumutbar, sich bei einer Beschwer von bis zu 2.000 DM mit einer gerichtlichen Entscheidung zufrieden zu geben. Die Beschränkung auf eine Instanz in diesem erweiterten Bereich ermöglicht eine rasche Beendigung des Prozesses und dient damit dem gerade in diesen Fällen mit ihrem oft sehr persönlichen Engagement wichtigen Rechtsfrieden. Die Maßnahme stärkt das Bewußtsein der Bevölkerung, daß schon die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung eine mit allen verfassungsrechtlichen Garantien ausgestattete richterliche Entscheidung ist. Sie bewirkt ferner, daß sich die Berufungsgerichte auf berufungswürdige Fälle konzentrieren und in diese Fälle mehr Arbeitszeit investieren können.

Zu Nr. 10 (§ 519 c ZPO)

Nach geltendem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, zulässige, aber offensichtlich unbegründete Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Jede Berufungssache muß terminiert werden, auch wenn für alle Mitglieder des Berufungsgerichts von vornherein ersichtlich ist, daß sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Damit wird die rechtskräftige Erledigung dieser Streitsachen verzögert und zugleich wertvolle Terminszeit für wirklich verhandlungsbedürftige Fälle verschwendet. Durch die Einschränkung neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz, die der Entwurf mit der Neufassung des § 528 ZPO erreichen wird, werden künftig zudem die Fälle zunehmen, in denen sich die Erfolgsaussicht der Berufung bereits aufgrund der Berufungsbegründung beurteilen läßt.

Der Entwurf sieht daher vor, dem Berufungsgericht in § 519 c ZPO - neu - die Möglichkeit zu geben, die Annahme der Berufung bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß abzulehnen, wenn es einstimmig die Berufung für aussichtslos hält und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ein entspre-

chender Vorschlag war bereits im Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte (BT-Drucks. 11/4155) enthalten, hat aber keinen Eingang in das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz gefunden.

Nach § 519 c i.d.F. des Entwurf sollen Berufungen, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet erscheinen, möglicherweise nur aus Gründen des Zeitgewinns eingelegt worden sind, rasch und ohne besonderen Aufwand erledigt werden können. Eine Erledigung im Beschlußverfahren erscheint allerdings nur vertretbar, wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Nichtannahme einstimmig als gegeben ansieht. Ferner eignet sich das Instrument der Nichtannahme durch Beschluß nicht für die Fälle, in denen eine Revision (ohne Zulassung durch das Berufungsgericht) statthaft wäre. In diesem Fall müßte man - um den Weg zum Bundesgerichtshof nicht abzuschneiden - ein Rechtsmittel (wohl sofortige Beschwerde entsprechend § 519 b Abs. 2 ZPO) eröffnen, was im Ergebnis zu einer Überbürdung der Frage der Erfolgsaussicht der Berufung auf den Bundesgerichtshof führen würde. Dies wäre systemwidrig und würde zu einer unzumutbaren Belastung des Bundesgerichtshofs führen.

Zu Nr. 11 (§ 520 ZPO)

Folgeänderung zu Nr. 10 (§ 519 c ZPO)

Zu Nr. 12 (§ 522 ZPO)

Folgeänderung zu Nr. 10 (§ 519 c ZPO)

Zu Nr. 13 (§ 522 a ZPO)

§ 519 c ZPO - neu - soll auch für die Anschlußberufung ent-

sprechend gelten. § 522 a Abs. 3 ZPO ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nr. 14 (§ 528 ZPO)

Nach geltendem Recht (§ 528 ZPO) ist neues Vorbringen in der Berufungsinstanz auch dann zuzulassen, wenn das verspätete Vorbringen zwar verschuldet ist, die Zulassung des Vorbringens den Prozeß aber nicht verzögert. Die Rechtsprechung stellt hier hohe Anforderungen an die Bemühungen des Gerichts, eine drohende Verzögerung durch geeignete Maßnahmen aufzufangen. Dadurch muß derzeit in großem Umfang schuldhaft verspätetes Vorbringen auch in der Berufungsinstanz noch zugelassen werden. Dies trägt nicht zuletzt zu der verbreiteten Auffassung bei, bei der ersten Instanz handele es sich nur um eine nötige Durchlaufstation. Vor allem aber wird durch die geltende Rechtslage die "Flucht in die Berufung" gefördert. Denn im Hinblick auf die Sonderregelung des § 528 Abs. 3 ZPO (Vorbringen, das in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen worden ist, bleibt ausgeschlossen) steht sich diejenige Partei, die in erster Instanz das Vorbringen völlig unterläßt, besser als diejenige Partei, die - wenn auch verspätet - jedenfalls noch in erster Instanz vorträgt. Diese Diskrepanz ist mißlich und führt zu unverständlichen Ergebnissen. Sie wirkt zudem dem Ziel entgegen, möglichst schon im ersten Rechtszug eine richtige, auf umfassendem Sachverhaltsvortrag beruhende Entscheidung zu erreichen. Im Hinblick auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangten vorbereitenden Maßnahmen des Berufungsgerichts ist die Voraussetzung der weiteren Verzögerung nur selten ohne Aufhebungsrisiko zu bejahen. Solche vorbereitenden Maßnahmen, etwa die Ladung von Zeugen, führen zur Ausdehnung der Verhandlungstermine. Dies wiederum verursacht noch längere Terminierungsfristen, in denen dann vorbereitende Maßnahmen erst recht unterzubringen

sind. Damit werden die Präklusionsregeln z.T. ad absurdum geführt.

Nach dem Entwurf soll neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nur dann zuzulassen sein, wenn das Unterlassen des Vortrags in erster Instanz nicht verschuldet war. Auf eine (weitere) Verzögerung in zweiter Instanz soll nicht mehr abgestellt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Lösung bestehen nicht. Auch der geltende § 528 Abs. 3 ZPO stellt nicht auf eine (weitere) Verzögerung des Rechtsstreits ab; vielmehr reicht aus, daß der Vortrag in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestimmung des § 528 Abs. 3 ZPO für verfassungsgemäß erachtet und dabei zum Ausdruck gebracht, daß den Parteien nicht von Verfassungs wegen eine zweite Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt werden muß, nachdem sie die erste aus eigenem Verschulden versäumt haben (BVerfGE 55, 72, 93 ff = NJW 1981, 271, 273). Dabei wurde der Umstand, daß es im Fall des § 528 Abs. 3 ZPO auf eine weitere Verzögerung nicht ankommt, ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet.

Für eine verschärfte Präklusion in der Berufungsinstanz spricht auch der Umstand, daß auch der Schutz der Parteien vor Prozeßverzögerung und -verlängerung verfassungsrechtliche Qualität hat. Darüber hinaus garantiert Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, daß jede Rechtssache innerhalb einer angemessenen Frist vom Gericht gehört und - so ist zu ergänzen - auch entschieden wird. Dieser Argumentation kann nicht entgegengehalten werden, daß der Entwurf ja gerade auf das Erfordernis der weiteren Verzögerung verzichte. Denn die Beschleunigungstendenz der Entwurfslösung hat präventiven Charakter: Die Parteien werden dazu angehalten, bereits in erster Instanz - soweit ihnen möglich - erschöpfend vorzutragen. Damit wird die endgültige Erledigung einer Streitsache in einer Instanz gefördert. Insbesondere wird verhindert, daß

Parteien Vorbringen bewußt auf die zweite Instanz verschieben, um einer Zurückweisung nach § 528 Abs. 3 ZPO zu entgehen.

Die Regelung des Entwurfs ist auch mit materiellen Gerechtigkeitsgesichtspunkten vereinbar. Nach der ersten Instanz neu entstandene Angriffs- und Verteidigungsmittel sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Aber auch schon zuvor bestehende Tatsachen oder Beweismittel, die der Partei jedoch noch nicht bekannt oder für sie noch nicht benutzbar waren, sind nicht ausgeschlossen. Schließlich ist auf die umfassenden Hinweispflichten des Erstgerichts (vgl. etwa §§ 136 Abs. 3, 139, 278 Abs. 3 ZPO) zu verweisen, bei deren Verletzung die Annahme eines Parteiverschuldens nicht in Frage kommen dürfte.

Der im geltenden Recht anzuwendende unterschiedliche Verschuldensmaßstab, je nachdem, ob es sich um die Versäumung einer in § 528 Abs. 1 ZPO genannten Frist oder um einen Verstoß gegen die allgemeine Prozeßförderungspflicht handelt (§ 528 Abs. 2 ZPO), soll aufrechterhalten bleiben. Die Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht in erster Instanz soll also auch künftig nur dann zum Ausschluß des Vorbringens in zweiter Instanz führen, wenn der Partei grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist.

Zu Nr. 15 (§ 544 ZPO)

Redaktionelle Änderung des Wortlauts des Absatzes 2 im Hinblick darauf, daß die Berufungsinstanz künftig auch durch einen Nichtannahmebeschluß abgeschlossen werden kann. Im übrigen ist der Wortlaut des Absatzes 2 schon derzeit ungenau, weil er Beschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO nicht erfaßt.

Zu Nr. 16 (§ 567 ZPO)

Nach geltendem Recht ist die Beschwerde gegen eine Kostengrundentscheidung zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM übersteigt. Bei anderen Entscheidungen über Kosten beträgt die Beschwerdesumme 100 DM . Der Entwurf sieht eine spürbare Anhebung dieser Rechtsmittelsummen vor. Die genannten Beschwerdesummen stehen in keinem Verhältnis mehr zur Berufungssumme, die nach dem Entwurf auf 2.000 DM angehoben werden soll. Der mit der Durchführung der Beschwerdeinstanz verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand steht zudem außer Verhältnis zur Bedeutung von Entscheidungen, die sich im Bereich einer Beschwer von gut 200 DM bzw. gut 100 DM bewegen. Hier muß es reichen, wenn eine richterliche Entscheidung - gegebenenfalls auf Rechtspflegererinnerung hin - vorliegt. Der Entwurf sieht vor, daß eine Kostengrundentscheidung erst bei einem Beschwerdewert von mehr als 500 DM, eine sonstige Kostenentscheidung erst bei einem Beschwerdewert von mehr als 300 DM beschwerdefähig ist.

Zu Nr. 17 (§ 794 ZPO)

Nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO findet aus bestimmten von einem Notar aufgenommenen Urkunden die Zwangsvollstreckung statt. Diese Vorschrift hat für die Gerichte entlastende Wirkung. Der Entwurf sieht vor, die Entlastungswirkung dadurch zu erweitern, daß die nach geltendem Recht bestehende Beschränkung auf Geldansprüche (und Ansprüche auf andere vertretbare Sachen oder Wertpapiere) aufgehoben wird.

§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO hat sich in der Praxis bewährt. Die Regelung bietet die Möglichkeit, mit einem geringen Kostenaufwand einen Vollstreckungstitel zu erlangen, ohne hierfür ein gerichtliches Verfahren anstrengen zu müssen. Durch das Erfordernis einer ausdrücklichen Vollstreckungsunterwerfung und durch die umfassenden Aufklärungs- und Belehrungspflich-

ten des Notars ist der Schuldnerschutz in besonderer Weise sichergestellt. Es besteht kein hinreichender Grund dafür, die Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden - abweichend von der Regelung anderer Länder des lateinischen Notariats - auf die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genannten Ansprüche zu beschränken. Vielmehr sollte die Vollstreckbarkeit entsprechend einer langjährigen Forderung der Bundesnotarkammer grundsätzlich alle vollstreckungsfähigen Ansprüche erfassen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die im Rahmen des Forschungsprojekts Strukturanalyse der Rechtspflege erstellte Studie von Blankenburg/Simsa/Stock/Wolff "Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen" (Untersuchung im Auftrage des Bundesministeriums der Justiz, Bd. 1, S. 155, 184).

Die Erstreckung der Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden auf grundsätzlich alle Ansprüche trägt zur "Waffengleichheit der Parteien" bei. So kann etwa nach geltendem Recht bei Bauträgerverträgen mit Vollstreckungsunterwerfung nur der Bauträger wegen des Kaufpreisanspruchs aus der Urkunde vollstrecken, während der Käufer für die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Erbringung der vom Bauträger werkvertraglich geschuldeten Leistungen auf den kostenungünstigeren und zeitaufwendigeren Weg des gerichtlichen Klageverfahrens angewiesen ist. Diese Ungleichheit beseitigt der Entwurf.

Aus dem Gesichtspunkt der Vollstreckungsfähigkeit des Titels bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den Entwurfsvorschlag. Dem Erfordernis der Bestimmtheit des Titels als Grundlage staatlichen Zwangs kann durch die notarielle Urkunde in gleicher Weise entsprochen werden wie durch einen Prozeßvergleich oder einen Anwaltsvergleich nach § 1044 b ZPO, für die die Beschränkungen hinsichtlich des Gegenstands der Ansprüche nicht gelten. So folgt etwa für das Beispiel des Bauträgervertrags aus § 313 BGB, daß die geschuldete Baulei-

stung beschrieben und die Beschreibung Gegenstand der Urkunde sein muß. Bei Herausgabeansprüchen hängen die Probleme der ausreichenden Bestimmtheit des Titels nicht von der Art des Titels, sondern von den Möglichkeiten der hinreichenden sprachlichen Identifizierung ab.

Nachteile könnten sich allerdings daraus ergeben, daß bei der notariellen Urkunde der Titel - im Gegensatz zur Situation beim Urteil oder beim Vergleich - im vorhinein, also vor Entstehen der konkreten Streitlage formuliert werden muß. Dies könnte zu einem erhöhten Bedarf an nachträglicher Klärung, etwa im Wege einer Vollstreckungsgegenklage, führen und damit die angestrebte Entlastung der Gerichte als Scheinentlastung demaskieren.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Bereitschaft zu außergerichtlicher Beilegung höher sein wird, wenn nicht nur die Zahlungsansprüche, sondern auch die entsprechenden Gegenleistungsansprüche tituliert sind und daher beide Seiten ihre Ansprüche ohne weiteres zwangsweise durchsetzen können. Vor allem aber ist auf folgendes hinzuweisen: Schon nach geltendem Recht kann der Schuldner gegen die Vollstreckung notariell titulierter Zahlungsansprüche seine Gegenleistungsansprüche einwendungsweise geltend machen (§ 767 Abs. 2 ZPO gilt nicht bei Vollstreckung aus notariellen Urkunden, § 797 Abs. 4 ZPO) und dadurch den entsprechenden Streitstoff vor Gericht bringen; und dies, ohne daß auf diese Weise die Gegenansprüche tituliert werden könnten.

Die Erweiterung der Ansprüche, die von einer vollstreckbaren notariellen Urkunde erfaßt werden können, erhöht die Bedeutung, die der Bezeichnung des vollstreckbar gestellten Anspruchs im Unterwerfungstitel zukommt. Um pauschale Unterwerfungserklärungen mit den damit verbundenen Erschwernissen des Vollstreckungsverfahrens zu verhindern, sieht der Entwurf

vor, daß die Unterwerfungserklärung den betroffenen Anspruch konkret bezeichnen muß.

Der Entwurf sieht Ausnahmen von der grundsätzlichen Erweiterung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auf alle Ansprüche vor. So wird zum einen (vorsorglich) klargestellt, daß nur Ansprüche einbezogen werden, die einer vergleichsweisen Regelung zugänglich sind, also dem Verfügungsrecht des Unterwerfungsschuldners unterliegen. Zum anderen werden Ansprüche auf Abgabe einer Willenserklärung ausgenommen, weil insoweit § 894 ZPO als ausreichende Regelung erscheint. Schließlich wird den Besonderheiten mietvertraglicher Räumungsansprüche bei Wohnraum dadurch Rechnung getragen, daß - in Anlehnung an den Wortlaut des § 1025 a ZPO - Ansprüche, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, ausgeklammert bleiben. Gemeint sind hiermit neben dem Räumungs- und Herausgabeanspruch auch die Ansprüche auf Fortsetzung des Mietverhältnisses nach §§ 556 a bis c BGB. Hingegen sollen etwa Mietzinsansprüche - wie auch bisher - von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erfaßt bleiben.

Zu Nr. 16 (§ 922 ZPO)

In § 922 Abs. 1 Satz 2 sieht das Gesetz vor, daß die Entscheidung über ein Arrestgesuch - und über § 936 ZPO auch die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung - begründet werden muß, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll. Auch hier soll - entsprechend den Vorschlägen zu Nr. 5 Buchst. b (§ 313 a Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 ZPO) und zu Nr. 6 (§ 313 b Abs. 3 ZPO) - die Begründungspflicht für im Ausland geltend zu machende Entscheidungen im Hinblick auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen nach einem voraussichtlich anzuwendenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag eine Begründung entbehrlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Grundbuchordnung)

Der Grundbuchordnung liegt in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Vorstellung zugrunde, daß nur Urkunden mit einem Inhalt, der für eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, eingereicht werden und vom Grundbuchamt aufzubewahren sind. Enthält die Urkunde weitere Erklärungen, genügt deshalb dem Grundbuchamt ein Auszug aus der Urkunde, der sich auf den für die Grundbucheintragung notwendigen Inhalt beschränkt (vgl. Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 7. Auflage, § 10 GBO Rdnr. 28). Dementsprechend verlangt § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO für die Vornahme einer Eintragung im Grundbuch lediglich, daß die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen nachgewiesen werden.

Obwohl die Möglichkeiten der modernen Textbearbeitung und -vervielfältigung die Herstellung von diesen Vorschriften entsprechenden Urkunden oder Urkundenauszügen wesentlich erleichtern, hat der Umfang der Urkunden, die den Grundbuchämtern vorgelegt werden, in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Urkunden enthalten zumeist auch das zugrundeliegende Rechtsgeschäft sowie zahlreiche weitere Vereinbarungen, Erklärungen, Feststellungen, Hinweise und Belehrungen. Die Rechtspfleger werden dadurch in einem von der Grundbuchordnung nicht vorgesehenen Maß zusätzlich belastet, weil sie diese Urkunden mit erheblichem Zeitaufwand auf die wenigen für die Grundbucheintragung erforderlichen Erklärungen durchsehen müssen. Angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder, die zu Personaleinsparungen zwingt, muß versucht werden, diese Belastung abzubauen. Durch den erhöhten Umfang der Urkunden steigt der Raumbedarf der Grundbuchämter für die Grundakten unverhältnismäßig an. Die Unterbringung der Grundbuchämter in den vorhandenen Gebäuden ist deshalb in Bayern zumeist nur noch für einen Zeitraum bis zu 30 Jahren gesi-

chert. Die deshalb durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz geschaffene Möglichkeit in § 10 a GBO, die Urkunden selbst in Archiven und beim Grundbuchamt nur als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufzubewahren und die Urkunden im übrigen nach Maßgabe einer noch vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Rechtsverordnung teilweise auszusondern, stellt zwar theoretisch eine Alternative dar. Die Länder verfügen aber in absehbarer Zeit nicht über die finanzielle und personelle Ausstattung, um eine solche Speicherung zu entwickeln und anschließend auch durchzuführen.

Diese Probleme können durch eine Bestimmung in der Grundbuchordnung, die verlangt, daß eine bei den Grundakten verbleibende Urkunde nur die zur Grundbucheintragung erforderlichen Unterlagen enthalten soll, gelöst werden.

Die Regelung wird die Rechtspfleger entlasten, den Zuwachs der Grundakten und damit des Raumbedarfs der Grundbuchämter verringern und eine Speicherung der Urkunden auf Bild- oder Datenträgern in absehbarer Zeit entbehrlich machen. Außerdem erhalten die nicht für eine Grundbucheintragung erforderlichen Unterlagen ohne Aufwand für die Justiz Schutz vor der Einsicht Dritter gemäß § 12 GBO, den die Beteiligten nach dem in der Vorlage zum Grundbuchamt enthaltenen Verzicht darauf derzeit nachträglich oftmals begehren, indem diese Unterlagen überhaupt nicht zu den Grundakten gegeben werden dürfen.

Diesen Vorteilen steht wohl ein gewisser Mehraufwand durch Entwurf von Urkunden, die lediglich die erforderlichen Eintragungsunterlagen enthalten, oder durch Herstellung von Urkundenauszügen gegenüber, der aber angesichts der Möglichkeiten der modernen Textbearbeitung und -vervielfältigung nicht ins Gewicht fallen dürfte.

Die Prüfungspflicht des Grundbuchamts, deren Umfang im einzelnen streitig ist (s. dazu Haegele/Schöner/Stöber, GBR, 10. Auflage, Rdnr. 206 ff., Horber/Demharter, GBO, 20. Auflage, Anhang § 13 Rdnr. 33, § 19 Rdnr. 18 ff., KEHE/Ertl, GBR, 4. Auflage, Einl. Rdnr. A 41 f.), wird durch die Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 1 - (§ 10 GBO)

§ 10 Abs. 3 gestattet den Beteiligten, dem Grundbuchamt eine Urkunde, die über das einer Eintragungsbewilligung zugrundeliegende Rechtsgeschäft errichtet ist, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Vorschrift soll es nach ihrem ursprünglichen Gehalt den Beteiligten ermöglichen, sich auf einfache Weise für die Zukunft den Beweis des Rechtsgeschäfts und der getroffenen Vereinbarung in den Fällen zu sichern, in denen eine notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist und daher die mit der notariellen Beurkundung verbundene Verwahrung in einem Archiv fehlt (v. Henle/Schmitt, Das Grundbuchwesen in Bayern 1910, § 9 GBO Anm. 5).

Für die Regelung besteht angesichts der heutigen Rechtspraxis kein Bedürfnis mehr.

Ihre Streichung macht deutlich, daß nur noch Urkunden, die Eintragungsunterlagen enthalten, zu den Grundakten genommen werden sollen.

Zu Nummer 2 - (§ 29 GBO)

Der neue Absatz 4 begründet die Verpflichtung der Beteiligten, dem Grundbuchamt Urkunden vorzulegen, die nur Eintragungsunterlagen enthalten. Die Erwähnung der Auszüge aus Urkunden (§ 49 Abs. 5, § 42 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes) soll darauf hinweisen, daß diese in vielen Fällen die geeig-

nete und naheliegende Form darstellen, der Verpflichtung zu genügen. Dadurch kann der Umfang der vom Grundbuchamt aufzubewahrenden Urkunden erheblich verringert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht)

Durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847) war die Beschwerdesumme für die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde in Wohnungseigentumssachen an die - seinerzeit auf 1.200 DM angehobene - Berufungssumme im Zivilverfahren angepaßt worden. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß die Verfahren in Wohnungseigentumssachen echte Streitverfahren sind und deshalb die Festsetzung der Wertgrenzen entsprechend den Bestimmungen über die Berufung in Zivilsachen sachgerecht ist. Dementsprechend hat der Gesetzgeber mit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl I S. 50) die Beschwerdesumme im WEG-Verfahren mit der Berufungssumme auf 1.500 DM angehoben. Mit der nun vorgesehenen Anhebung der Berufungssumme im Zivilprozeß soll aus den gleichen Gründen auch die Beschwerdesumme im WEG-Verfahren auf 2.000 DM angehoben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze)

Bei Absatz 1 Nr. 1 und bei den Absätzen 2 bis 5, 7 bis 10 Nr. 1 und Absätzen 11 und 12 handelt es sich um Anpassungen an die Erhöhung der Beschwerdesumme nach Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs. Die Anhebung der Beschwerdesumme in Artikel 4 Nr. 5 (§ 146 Abs. 3 VwGO) ist Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt.

Durch Absatz 1 Nr. 2 (Nummern 1023 und 1123 des Kostenverzeichnisses) wird die die Berufungsinstanz abschließende Entscheidung nach § 519 c ZPO hinsichtlich der anfallenden Gerichtsgebühren einem Grund- oder Vorbehaltsurteil gleichgestellt. Dies erscheint im Hinblick auf den mit dieser Entscheidung anfallenden Arbeitsaufwand angemessen.

Durch Absatz 6 Nr. 1 wird § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG an die Einführung des § 519 c ZPO (vgl. § 64 Abs. 6 ArbGG) angepaßt.

Durch Absatz 6 Nr. 2 wird die Präklusionsvorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG dem neu gefaßten § 528 Abs. 1 Satz 1 angepaßt. Eine gesonderte Anpassung an den geänderten § 528 Abs. 2 Satz 1 ist wegen der Verweisung in § 67 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht erforderlich.

In Absatz 10 Nr. 2 wird § 37 Nr. 7 BRAGO an die Erweiterung des § 269 Abs. 3 ZPO angepaßt. Ohne diese Anpassung könnte - trotz der nur beispielhaften Aufzählung in § 37 BRAGO - der unzutreffende Umkehrschluß gezogen werden, daß der neu geregelte Fall des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO - neu - nicht zum Rechtszug gehöre.

Zu Artikel 5 (Überleitungsvorschriften)

Zu Absatz 1

Diese Überleitungsvorschrift betrifft Artikel 1 Nr. 1, 2, 9, 10 bis 13, 16, Artikel 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5, 7 bis 10 Nr. 1, Abs. 11, 12. Die neuen Zulässigkeitsvorschriften für die dort genannten Rechtsmittel sollen nur dann gelten, wenn die anzufechtende Entscheidung erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen verkündet bzw. der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Auch die neue Möglichkeit der Nichtan-

nahme der Berufung soll nur unter dieser Voraussetzung gegeben sein. Dies dient der rechtzeitigen Rechtsmittelklarheit.

Zu Absatz 2

Diese Überleitungsvorschrift schließt die Anwendbarkeit neuer Verfahrensvorschriften auf bei Inkrafttreten der Änderungen bereits anhängige Verfahren aus, soweit die Parteien auf eine unveränderte Verfahrensrechtslage sollen vertrauen können. Dies gilt - neben der Erweiterung der Möglichkeiten des schriftlichen Verfahrens von Amts wegen und des vereinfachten Verfahrens - vor allem für die Verschärfung der Präklusionsvorschriften. Auch hinsichtlich der Änderung des § 528 ZPO und des § 67 ArbGG war auf die Anhängigkeit im ersten Rechtszug abzustellen, weil diese Neuregelung auch Auswirkungen auf das Verhalten der Parteien in erster Instanz hat.

Zu Absatz 3

Diese Überleitungsvorschrift stellt sicher, daß notariellen (oder gerichtlichen) Urkunden nicht nachträglich die Qualität als Vollstreckungstitel "verliehen" werden kann. In der Praxis wird diese Vorschrift kaum Bedeutung haben, weil nicht davon auszugehen ist, daß ein deutscher Notar (oder ein deutsches Gericht) vor Inkrafttreten des Gesetzes Urkunden mit Unterwerfungsklausel aufnimmt, die über den Rahmen des geltenden § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO hinausgehen.

Für die übrigen Maßnahmen des Entwurfs sind Überleitungsvorschriften nicht erforderlich. Dies gilt auch für Artikel 2 des Entwurfs (§ 29 GBO), zumal es sich nur um eine Soll-Vorschrift handelt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ... in Kraft treten. Damit wird sowohl dem Bedürfnis nach baldiger Entlastung der Gerichte als auch der Notwendigkeit einer - allerdings nur kurzen - Zeit der Einstellung auf das neue Verfahrensrecht Rechnung getragen.